

## Lösung Fall 9 (Ausgangsfall)

Ein wirksamer Vertrag zwischen T und dem Besitzer der Diskothek könnte zustande gekommen sein.

Vorliegend könnte dies ein gemischter Vertrag gem. §§ 241, 311 BGB mit Elementen des Miet- und Dienstvertrages sein.

- I. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Parteien durch Abgabe zweier korrespondierender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) wirksam geeinigt haben.
  1. Fraglich ist, ob Korrespondierende WE vorliegen.
    - a. Der Besitzer der Diskothek hat unproblematisch eine Willenserklärung abgeben. Seine Erklärung erfüllte den Inhalt und den Tatbestand einer WE. Diese Erklärung war auch wirksam. Lediglich der Zugang an die T könnte fraglich sein, da gem. § 131 BGB der Zugang bei beschränkt Geschäftsfähigen an die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hat. Ob dies wirksam erfolgt ist, kann jedoch an dieser Stelle offen bleiben.
    - b. Der T müsste eine entsprechend wirksame WE abgeben haben.
      - aa. Die Erklärung war inhaltlich eine WE.
      - bb. Diese Erklärung könnte jedoch unwirksam gem. § 107 BGB sein, da die T minderjährig (16 Jahre), also beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, ist.
        - (1) Eine wirksame Erklärung kann die T zu lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäften abgegeben. Der vorliegende Vertrag ist aber nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da T durch Vertragsabschluß zur Erfüllung (Zahlung 2.000,- €) verpflichtet wird.
        - (2) Die T benötigt daher für die Wirksamkeit ihrer Erklärung die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, § 107 BGB.
          - (a) Die Wirksamkeit könnte sich hier gem. § 110 BGB ergeben, nach h.M. stellt § 110 BGB eine besondere Form der konkludenten Einwilligung dar. Der gesetzliche Vertreter gestattet durch Überlassung der Mittel konkludent, Erklärungen in dessen Rahmen abzugeben. (a.A. kein Fall konkludenter

Einwilligung, sondern eigener Tatbestand im Verhältnis zu § 107 BGB, Gleichstellung der Bewirkung mit Genehmigung ⇒ Regelungszweck (Motive des BGB): gesetzlicher Vertreter soll Minderjährigem gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit einräumen können (Erziehungszweck)

Minderjähriger soll vertragliche Ansprüche nicht verlieren, sofern bereits bewirkt Schutz des Vermögens des Minderjährigen (Verhinderung von Vermögensgefährdungen),

Dann müssten die Voraussetzungen des § 110 BGB vorliegen:

- Der Verwendungszweck müsste von der Überlassung gedeckt sein bzw. müssten die Mittel zur freien Verfügung überlassen worden sein. Die Ermittlung des Umfangs der konkludenten Einwilligung richtet sich nach dem obj. Empfängerhorizont aus Sicht des Kindes. Hier aufgrund der Höhe des Taschengeldes Geschäft von Einwilligung der Eltern erfaßt (a. A. vertretbar)
- Die Leistung müsste zudem bewirkt also vollständig erfüllt worden sein, mit Mitteln, die zu diesem Zweck oder freier Verfügung überlassen wurden. Dies ist laut Sachverhalt erfolgt.

(b) T hat damit wirksam eine WE abgeben.

- c.) Nunmehr kann auch der Zugang der WE des Diskothekenbesitzers bejaht werden, da § 110 BGB auch für den Empfang von WE berechtigt.
2. Es liegen folglich 2 übereinstimmende empfangsbedürftige WE vor
- II. Ein wirksamer Vertrag ist somit zustande gekommen.